

Bundesgesetzblatt ⁷¹⁷

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1986

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 86	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 54 über Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	718
25. 6. 86	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie zur Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung (1. Änderungsverordnung zum Osloer Meeresumweltschutz-Übereinkommen und der Hohe-See-Einbringungsverordnung) 2129-10-1	719
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	721
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen ...	722
5. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	723
5. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	724
5. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit	724
5. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	726
5. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie	726
9. 6. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dominicanischen Investitionsförderungsvertrags	730
9. 6. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens	731
11. 6. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig	731

Die Regelung Nr. 54 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 54
über Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger**

Vom 20. Juni 1986

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 54 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger wird in Kraft gesetzt. Die Regelung wird nachstehend veröffentlicht.*)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 12. Juni 1965 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Regelung Nr. 54 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 19. Mai 1986 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. Juni 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

*) Die Regelung Nr. 54 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Erste Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II
des Übereinkommens vom 15. Februar 1972
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen
durch Schiffe und Luftfahrzeuge
sowie zur Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung
(1. Änderungsverordnung zum Osloer Meeresumweltschutz-Übereinkommen
und der Hohe-See-Einbringungsverordnung)**

Vom 25. Juni 1986

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird – hinsichtlich der Kosten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im übrigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft – mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die von der Kommission der Vertragsparteien am 13. Juni 1985 durch Beschluß angenommenen Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165, 169) werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Hohe-See-Einbringungsverordnung vom 7. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2478) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Wasserproben“ durch das Wort „Proben“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. für die Zulassung einer Verbrennungsanlage
1 000 DM bis 20 000 DM
3. für die nachträgliche Änderung einer Erlaubnis zur Beseitigung von Stoffen oder die nachträgliche Änderung bzw. Verlängerung einer Zulassung einer Verbrennungsanlage
200 DM bis 5 000 DM.“

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 wird Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nummer 4“ durch die Worte „Nummer 6“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme ihres § 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 dieser Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Änderungen des in § 1 dieser Verordnung genannten Übereinkommens nach dessen Artikel 18 Abs. 2, zweiter Halbsatz, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten.

(3) Der Tag, an dem die Änderungen des in § 1 dieser Verordnung genannten Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 25. Juni 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Änderungen der Anlagen I und II
des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge**

**OSCOM-Beschluß 85/1
vom 13. Juni 1985 zu den Anlagen I und II des Übereinkommens**

**OSCOM Decision 85/1
of 13 June 1985 concerning Annexes I and II to the Convention**

**Decision OSCOM 85/1
du 13 juin 1985 relative aux Annexes I et II a la Convention**

(Übersetzung)

The commission established by the Convention for the Prevention of Marine Pollution by Dumping from Ships and Aircraft, done at Oslo on 15 February 1972 (hereinafter referred to as "the Convention");

having regard to the provisions of the Convention, and in particular to Articles 17(d) and 18(2) thereof;

has decided to amend the Annexes to the Convention as follows: -

Article 1

Paragraph 2 of Annex I to the Convention shall be deleted and the subsequent paragraphs shall be renumbered accordingly.

Article 2

Paragraph 5 of Annex I to the Convention, as amended by Article 1, shall be amended to read as follows:

"5. Persistent plastics and other persistent synthetic materials which may float, or remain in suspension, or sink to the bottom, and which may seriously interfere with marine life, fishing, navigation, amenities or with other legitimate uses of the sea."

Article 3

Paragraph 1(a) of Annex II to the Convention shall be amended to read as follows:

"a) Arsenic, chromium, copper, lead, nickel, zinc and their compounds, cyanides and fluorides, persistent toxic organosilicon compounds, and pesticides and their by-products not covered by the provisions of Annex I;"

Article 4

The Contracting Parties shall inform the Commission by 31 March 1986 of their approval of these modifications in accordance with Article 18(2) of the Convention.

La Commission créée par la Convention pour la Prévention de la Pollution Marine par les Opérations d'Immersion Effectuées par les Navires et Aéronefs, faite à Oslo le 15 février 1972 (ci-après nommée «la Convention»);

tenant compte des dispositions de la Convention, et en particulier ses Articles 17(d) et 18(2);

a décidé d'amender comme suit les Annexes à la Convention:

Article 1

Le paragraphe 2 de l'Annexe I à la Convention est supprimé et les numéros des paragraphes qui le suivent sont modifiés en conséquence.

Article 2

L'énoncé du paragraphe 5 de l'Annexe I à la Convention, telle qu'amendée par l'Article 1, est amendé comme suit:

"5. Plastiques persistants et autres matériaux synthétiques persistants susceptibles de flotter, de rester en suspension ou de sombrer, et qui pourraient gêner gravement la vie marine, la pêche, la navigation, les agréments ou toutes autres utilisations légitimes de la mer."

Article 3

L'énoncé du paragraphe 1(a) de l'Annexe II à la Convention est amendé comme suit:

"a) Arsenic, chrome, cuivre, plomb, nickel, zinc et leurs composés, cyanures et fluorures, composés organosiliciés toxiques persistants, et pesticides et leurs dérivés non visés par les dispositions de l'Annexe I;"

Article 4

Conformément à l'Article 18(2) de la Convention, les Parties contractantes font savoir à la Commission le 31 mars 1986 au plus tard qu'elles approuvent lesdites modifications.

Die Kommission, die durch das am 15. Februar 1972 in Oslo beschlossene Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) eingesetzt worden ist -

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere seiner Artikel 17 Buchstabe d und 18 Absatz 2 -

hat beschlossen, die Anlagen des Übereinkommens wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Nummer 2 der Anlage I des Übereinkommens entfällt; die folgenden Nummern werden entsprechend umnummeriert.

Artikel 2

Nummer 5 der Anlage I des Übereinkommens in der durch Artikel 1 geänderten Fassung erhält folgende geänderte Fassung:

„5. beständige Kunststoffe und anderes beständiges synthetisches Material, die im Wasser treiben oder schweben oder auf den Boden absinken können und die ernstlich die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, die Fischerei, die Schifffahrt, die Annehmlichkeiten der Umwelt oder sonstige rechtmäßige Nutzungen des Meeres beeinträchtigen können.“

Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe a der Anlage II des Übereinkommens erhält folgende geänderte Fassung:

„a) Arsen, Chrom, Kupfer, Blei, Nickel, Zink und ihre Verbindungen, Cyanide und Fluoride, beständige giftige organische Siliciumverbindungen sowie Schädlingsbekämpfungsmittel und ihre Nebenprodukte, soweit sie nicht unter Anlage I fallen;“

Artikel 4

Die Vertragsparteien teilen der Kommission spätestens am 31. März 1986 ihre Zustimmung zu diesen Änderungen nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens mit.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu**

Vom 2. Juni 1986

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1986 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Schweden

am 25. Juli 1986

in Kraft treten. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Schweden

- a) nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens folgendes Unterscheidungszeichen notifiziert: S
- b) nach Maßgabe des Artikels 54 des Übereinkommens die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>„1. Instead of Article 18, paragraph 3, of the Convention Sweden will apply the dispositions of paragraph 15 to the Annex of the European Agreement supplementing the Convention on Road Traffic.</p> <p>2. With respect to Article 33, paragraph 1 (c) and (d), parking lights only may never be used when driving. Dipped head lights, position lights or other lights sufficient to enable the other road-users to notice the vehicle shall be used even when driving in daylight.</p> <p>3. With respect to Article 52, Sweden opposes that disputes in which it is involved shall be referred to arbitration.”</p> | <p>„1. Anstelle des Artikels 18 Absatz 3 des Übereinkommens wird Schweden die Bestimmungen der Nummer 15 des Anhangs zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr anwenden.</p> <p>2. In bezug auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c und d dürfen Parkleuchten allein beim Fahren niemals verwendet werden. Abblendlicht, Begrenzungsleuchten oder ausreichende andere Leuchten, die den übrigen Verkehrsteilnehmern gestatten, das Fahrzeug wahrzunehmen, sind selbst beim Fahren bei Tageslicht zu verwenden.</p> <p>3. In bezug auf Artikel 52 erhebt Schweden Einspruch dagegen, daß Streitigkeiten, an denen es beteiligt ist, einem Schiedsverfahren unterworfen werden.“</p> |
|--|---|

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Schweden

am 25. Juli 1986

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Schweden nach Maßgabe des Artikels 11 des Zusatzübereinkommens

- a) die nachstehende Erklärung nach Artikel 11 Abs. 3 des Zusatzübereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

„The reservations of Sweden to the Convention on Road Traffic also apply to this Agreement.”

„Die Vorbehalte Schwedens zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr finden auch auf dieses Zusatzübereinkommen Anwendung.“

- b) den nachstehenden Vorbehalt zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens eingelegt:

(Übersetzung)

„Sweden opposes that disputes in which it is involved shall be referred to arbitration.”

„Schweden erhebt Einspruch dagegen, daß Streitigkeiten, an denen es beteiligt ist, einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. September 1985 (BGBl. II S. 1136) und vom 5. November 1985 (BGBl. II S. 1210).

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen**

Vom 2. Juni 1986

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für Schweden (Muster A^a/Muster B 2^a) am 25. Juli 1986 in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Schweden nach Maßgabe des Artikels 46 des Übereinkommens die nachstehenden Vorbehalte geltend gemacht:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Instead of Article 10, paragraph 6 of the Convention Sweden will apply the dispositions of paragraph 9 of the Annex of the European Agreement supplementing the Convention on Road Signs and Signals.</p> <p>2. With respect to Annex 5, section F, paragraph 4, of the Convention, the signs E15–E18 shall have a green ground.</p> <p>3. With respect to Article 44 of the Convention, Sweden opposes that disputes in which it is involved shall be referred to arbitration."</p> | <p>„1. Anstelle des Artikels 10 Absatz 6 des Übereinkommens wird Schweden die Bestimmungen der Nummer 9 des Anhangs zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen anwenden.</p> <p>2. In bezug auf Anhang 5 Abschnitt F Nummer 4 des Übereinkommens haben die Zeichen E 15–E 18 einen grünen Grund.</p> <p>3. In bezug auf Artikel 44 des Übereinkommens erhebt Schweden Einspruch dagegen, daß Streitigkeiten, an denen es beteiligt ist, einem Schiedsverfahren unterworfen werden.“</p> |
|--|--|

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Schweden

am 25. Juli 1986

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Schweden nach Maßgabe des Artikels 11 des Zusatzübereinkommens

a) nach Artikel 11 Abs. 2 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„With respect to paragraph 22 of the Annex, signs C, 3a to C, 3k shall incorporate an oblique red bar.“

„In bezug auf Nummer 22 des Anhangs enthalten die Zeichen C 3^a bis C 3^k einen roten Schrägbalken.“

b) nach Artikel 11 Abs. 3 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„The reservations of Sweden to the Convention on Road Signs and Signals also apply to this Agreement.“

„Die Vorbehalte Schwedens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen finden auch auf dieses Zusatzübereinkommen Anwendung.“

c) den nachstehenden Vorbehalt zu Artikel 9 geltend gemacht:

(Übersetzung)

„Sweden opposes that disputes in which it is involved shall be referred to arbitration.“

„Schweden erhebt Einspruch dagegen, daß Streitigkeiten, an denen es beteiligt ist, einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt werden.“

III.

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Schweden

am 25. Juli 1986

nach Maßgabe folgender Notifikation
nach Artikel 11 Abs. 3 des Protokolls:

(Übersetzung)

"The reservations of Sweden to the Convention on Road Signs and Signals and the European Agreement supplementing that Convention also apply to this Protocol."

„Die Vorbehalte Schwedens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen und zum Europäischen Zusatzübereinkommen zu jenem Übereinkommen finden auch auf dieses Protokoll Anwendung.“

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. September 1985 (BGBl. II S. 1140) und vom 5. November 1985 (BGBl. II S. 1210).

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht**

Vom 5. Juni 1986

Die Anwendung des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144) ist auf Grund einer am 1. Januar 1986 notifizierten Erklärung der Niederlande nach Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens mit Wirkung vom 2. März 1986 auf Aruba erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Juli 1982 (BGBl. II S. 684) und vom 18. September 1985 (BGBl. II S. 1125).

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen
feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)

Vom 5. Juni 1986

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Pakistan

am 27. Februar 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 14).

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. Juni 1986

In Colombo ist am 7. Mai 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. Mai 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Sozialistischen
Republik Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sri Lanka beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Talsperrenvorhaben Mahaweli/Rantembe zur Mitfinanzierung ein Darlehen von 120 000 000,- DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 110 000 000,- DM (in Worten: einhundertzehn Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die neben dem im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehens-

nehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 7. Mai 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und singhalesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des singhalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
D. Sasse
Ehmann

Für die Regierung der Demokratischen Sozialistischen
Republik Sri Lanka
Tilakaratna

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 5. Juni 1986

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Portugal

am 2. April 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 399).

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Korea
über Zusammenarbeit
bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie**

Vom 5. Juni 1986

In Bonn ist am 11. April 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 14

am 11. April 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Korea

(im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in Erkenntnis der zahlreichen Vorteile einer Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

im Hinblick auf das gemeinsame Interesse an der Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstitutionen und Unternehmen beider Staaten,

in der Erkenntnis, daß die Vertragsparteien auch Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Mitglieder der Internationalen Atomenergie-Organisation (im folgenden als „IAEO“ bezeichnet) sind und daß beide Vertragsparteien ferner mit der IAEO die vorgeschriebenen Abkommen über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen geschlossen haben,

im Hinblick darauf, daß die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die sich unter anderem auf folgende Bereiche erstreckt:

- a) Planung, Errichtung und Betrieb von Kernkraftwerken sowie sonstiger kerntechnischer Anlagen und Forschungseinrichtungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- b) Sicherheit kerntechnischer Anlagen und Strahlenschutz;
- c) wissenschaftliche und technologische Forschung und Entwicklung;
- d) Ausbildung wissenschaftlichen und technischen Personals;
- e) Nutzung der Kernenergie für andere Zwecke als die Elektrizitätserzeugung, insbesondere ihre Anwendung in Medizin, Biologie und Landwirtschaft.

(2) Inhalt, Umfang und Durchführung der vorgenannten Zusammenarbeit im Einzelfall werden in Einzelabmachungen zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen vereinbart.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zusammenarbeit durch folgende Maßnahmen zu erleichtern:

- a) Austausch von Informationen über Forschung und Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit, Ausrüstung und Anlagen einschließlich der Lieferung von Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen;
- b) Austausch von Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal;
- c) Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben;
- d) Weitergabe von Material, Kernmaterial, Ausrüstung, Anlagen und Technologie zur Planung, zur Errichtung und zum Betrieb von Kernkraftwerken sowie sonstiger kerntechnischer Anlagen und Forschungseinrichtungen.

(2) Die Einzelabmachungen nach Artikel 1 Absatz 2 bestimmen, wer Zugang zu den Ergebnissen der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hat.

Artikel 3

Die Übernahme der Kosten des Austausches von Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal sowie der Kosten der Zusammenarbeit bei der Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wird im Einzelfall in den betreffenden Einzelabmachungen geregelt.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens und der entsprechenden Einzelabmachungen zu fördern, treffen die zuständigen Vertreter der Vertragsparteien je nach Bedarf in dem jeweils geeigneten Rahmen zusammen, um sich gegenseitig über den Fortgang der gemeinsamen oder koordinierten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständigen-Gruppen eingesetzt werden.

Artikel 5

(1) Der Austausch von Informationen kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder den von diesen bezeichneten Stellen, insbesondere Forschungsinstituten, Fachdokumentationsstellen und Fachbibliotheken, erfolgen.

(2) Die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen dürfen die erhaltenen Informationen an öffentliche Einrichtungen oder an von der öffentlichen Hand getragene gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Jede Vertragspartei oder jede von ihr bezeichnete Stelle kann diese Weitergabe beschränken oder ausschließen, wenn sie dies vor oder bei dem Austausch bestimmt.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den entsprechenden Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen oder den entsprechenden Einzelabmachungen nicht zum Empfang der Informationen berechtigt sind.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für

- a) Informationen, die von Dritten herrühren und die von den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen nicht weitergegeben werden dürfen;
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die aufgrund von Vereinbarungen mit einem Dritten nicht mitgeteilt oder weitergegeben werden dürfen;
- c) Informationen, die von einer Regierung unter Geheimschutz gestellt sind, es sei denn, die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieser Vertragspartei zur Weitergabe dieser Informationen wird erteilt. Die Behandlung derartiger Informationen wird in Einzelabmachungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Weitergabe geregelt.

(2) Die Weitergabe von Informationen mit Handelswert erfolgt aufgrund von Einzelabmachungen, die zugleich die Bedingungen der Weitergabe bestimmen.

Artikel 7

(1) Die Weitergabe von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen nach diesem Abkommen oder den entsprechenden Einzelabmachungen begründen keinerlei Haftung für die betreffende Vertragspartei bezüglich der Richtigkeit der weitergegebenen Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung, es sei denn, daß dies besonders vereinbart ist.

(2) Die Haftung für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens oder der entsprechenden Einzelabmachungen entstehen, kann gegebenenfalls in Einzelabmachungen geregelt werden.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien erklären, daß ihre Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht zur Verbreitung von Kernsprengkörpern beitragen wird.

(2) Material, Kernmaterial, Ausrüstungen oder Informationen, die aufgrund dieses Abkommens weitergegeben werden, oder spätere Generationen besonderen spaltbaren Materials oder sonstiges Material, das in Verbindung oder durch Verwendung eines weitergegebenen Gegenstands hergestellt, verarbeitet oder verwendet wird, dürfen nicht so verwendet werden, daß sie zu einem Kernsprengkörper führen.

(3) Das aufgrund dieses Abkommens weitergegebene Kernmaterial und Kernmaterial, das in Verbindung mit derart weitergegebenem Material oder Kernmaterial oder derart weitergegebenen Ausrüstungen oder Informationen verwendet oder durch deren Verwendung hergestellt wird, unterliegt Sicherungsmaßnahmen, wie sie in einem für die empfangende Vertragspartei in Kraft befindlichen Abkommen mit der IAEO zur Anwendung der Sicherungsmaßnahmen nach Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen festgelegt sind.

(4) Wenn diese IAEO-Sicherungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein System von Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren, das dem vorgenannten System nach Umfang und Wirkung entspricht. Diese Sicherungsmaßnahmen finden Anwendung, solange und soweit sich im Hoheitsgebiet der empfangenden Vertragspartei Kernmaterial befindet, bezüglich dessen sie die Verpflichtungen nach diesem Artikel übernimmt.

Artikel 9

(1) Material, Kernmaterial, Ausrüstungen oder Informationen, hinsichtlich deren für die empfangende Vertragspartei die Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 2 besteht, dürfen an Drittstaaten nur weitergegeben werden, wenn diese Staaten dieselben wie die in den Artikeln 8 bis 10 vorgesehenen Verpflichtungen eingehen und hinsichtlich der weitergegebenen Gegenstände ein Abkommen mit der IAEO über Sicherungsmaßnahmen geschlossen haben. Hierüber konsultieren die Vertragsparteien einander.

(2) Solche Weitergaben an Drittstaaten, sofern es sich um zu mehr als 20 v. H. mit Uran 235 angereichertes Uran, Uran 233 oder Plutonium einschließlich aller späteren Generationen daraus gewonnenen spaltbaren Materials und bestrahlte Brennelemente sowie um schweres Wasser handelt, erfolgen nur im Einvernehmen der Vertragsparteien. Im Fall der Weitergabe an Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt das Einvernehmen als gegeben.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährleistet in ihrem Hoheitsgebiet den physischen Schutz des Kernmaterials und der kerntechnischen Anlagen in dem in der Anlage näher bezeichneten Umfang, um eine unbefugte Handhabung oder Verwendung zu verhindern, und stellt im Fall der Übertragung an Drittstaaten durch Vereinbarung mit diesen sicher, daß auch in den Drittstaaten ein entsprechender physischer Schutz gewährleistet wird.

Artikel 11

Die Vertragsparteien erteilen im Rahmen der in ihrem Hoheitsgebiet jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften den Wissenschaftlern und dem sonstigen Forschungspersonal, das aufgrund dieses Abkommens ausgetauscht wird, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sichtvermerke, Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse und gewähren ihnen alle nur möglichen Erleichterungen und Hilfen in bezug auf Zölle und sonstige öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen, die für Zwecke der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen übertragen werden.

Artikel 12

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und der entsprechenden Einzelabmachungen werden, soweit möglich, durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Über die Bildung des Schiedsgerichts verständigen sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Korea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren und verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, wenn dies nicht durch entsprechende Note einer Vertragspartei jeweils sechs Monate vor Ablauf ausgeschlossen wird. Die Geltungsdauer von Einzelabmachungen oder sonstigen Vereinbarungen bleibt vom

Außerkräfttreten dieses Abkommens unberührt. Im Fall des Außerkräfttretens dieses Abkommens gelten seine einschlägigen Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang fort, wie dies zur Durchführung der nach diesem Abkommen geschlossenen Einzelabmachungen erforderlich ist.

(3) Die Artikel 8 bis 10 bleiben so lange in Kraft, wie sich das entsprechende Kernmaterial im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei befindet.

(4) Eine Änderung dieses Abkommens wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart und tritt durch Notenwechsel in Kraft.

Geschehen zu Bonn, am 11. April 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Heinz Riesenhuber

Für die Regierung der Republik Korea
Won-Kyung Lee
Dr. Hak Ze Chon

Anlage

Vereinbarter Umfang des physischen Schutzes

Der Umfang des von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu gewährleistenden physischen Schutzes bei der Verwendung, der Lagerung und dem Transport des in der beigefügten Tabelle aufgeführten Materials muß mindestens die folgenden Merkmale aufweisen:

Kategorie III

Verwendung und Lagerung innerhalb eines Bereichs, zu dem der Zugang kontrolliert wird. Transport unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich vorheriger Absprachen zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie vorheriger Vereinbarung zwischen den Staaten bei grenzüberschreitendem Transport hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Verfahren des Übergangs der Verantwortung für den Transport.

Kategorie II

Verwendung und Lagerung innerhalb eines geschützten Bereichs, zu dem der Zugang kontrolliert wird, d. h. eines Bereichs unter ständiger Überwachung durch Wachen oder elektronische Einrichtungen, umgeben von einer physischen Barriere mit einer begrenzten Anzahl ausreichend kontrollierter Eingänge, oder innerhalb eines Bereichs mit einem gleichwertigen Umfang des physischen Schutzes. Transport unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich vorheriger Absprachen zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie vorheriger Vereinbarung zwischen den Staaten bei grenzüberschreitendem Transport hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Verfahren des Übergangs der Verantwortung für den Transport.

Kategorie I

Material in dieser Kategorie ist mit äußerst zuverlässigen Systemen wie folgt gegen unbefugte Verwendung zu schützen:

Verwendung und Lagerung innerhalb eines äußerst geschützten Bereichs, d. h. eines geschützten Bereichs der für die Kategorie II definierten Art, bei dem zusätzlich der Zugang auf Personen beschränkt ist, deren Vertrauenswürdigkeit festgestellt worden ist, und der unter Überwachung durch Wachen steht, die in enger Verbindung zu angemessenen Einsatzkräften stehen. Ziel der in diesem Zusammenhang getroffenen Einzelmaßnahmen muß die Aufdeckung und Verhinderung von Anschlägen, unbefugtem Zugang oder unbefugter Verbringung von Material sein.

Transport unter den besonderen Vorsichtsmaßnahmen der für den Transport von Material der Kategorien II und III beschriebenen Art sowie zusätzlich unter ständiger Überwachung durch Begleitpersonal und unter Bedingungen, die eine enge Verbindung zu angemessenen Einsatzkräften gewährleisten.

Die Vertragsparteien benennen diejenigen Stellen oder Behörden, deren Aufgabe es ist zu gewährleisten, daß der Umfang des Schutzes in angemessener Weise eingehalten wird, und in deren Zuständigkeit ferner die innerstaatliche Koordinierung von Not- bzw. Wiederbeschaffungsmaßnahmen im Fall der unbefugten Verwendung oder Handhabung geschützten Materials liegt. Die Vertragsparteien benennen Kontaktstellen innerhalb ihrer jeweiligen Behörden, die in Fragen der Beförderung außer Landes sowie in anderen Fragen von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten.

Material	Form	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Plutonium ^{a)}	Unbestrahlt ^{b)}	2 kg und mehr	Weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger ^{c)}
2. Uran 235	Unbestrahlt ^{b)}	5 kg und mehr	Weniger als 5 kg, jedoch mehr als 1 kg	1 kg und weniger ^{c)}
	- Uran angereichert auf 20 % ²³⁵ U und mehr	-	10 kg und mehr	Weniger als 10 kg ^{c)}
	- Uran angereichert auf 10 % ²³⁵ U, jedoch weniger als 20 %	-	-	10 kg und mehr
	- Uran angereichert auf mehr als den natürlichen Gehalt, jedoch weniger als 10 % ²³⁵ U ^{d)}	-	-	-
3. Uran 233	Unbestrahlt ^{b)}	2 kg und mehr	Weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger
4. Bestrahlter Brennstoff			Abgereichertes Uran oder Natururan, Thorium oder schwach angereicherter Brennstoff (weniger als 10 % spaltbarer Anteil) ^{e)} f)	

a) Plutonium mit Ausnahme von Plutonium mit einer mehr als 80 %igen Konzentration des Isotops Plutonium 238.

b) Material, das nicht in einem Reaktor bestrahlt wurde, oder in einem Reaktor bestrahltes Material, dessen Strahlung unabgeschirmt in einem Meter Abstand 100 rad/h oder weniger beträgt.

c) Alles, was unter einer radiologisch bedeutsamen Menge liegt, soll ausgenommen werden.

d) Natururan, abgereichertes Uran und Thorium sowie Mengen von auf weniger als 10 % angereichertem Uran, die nicht in die Kategorie III fallen, sollen entsprechend den Grundsätzen einer umsichtigen Betriebsführung geschützt werden.

e) Ungeachtet dieser Empfehlung zum Umfang des Schutzes steht es den Vertragsparteien frei, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände eine andere Kategorie des physischen Schutzes anzuwenden.

f) Sonstiger Brennstoff, der aufgrund seines ursprünglichen Gehalts an spaltbarem Material unbestrahlt in Kategorie I oder II eingestuft wurde, kann um eine Kategorie heruntergestuft werden, wenn die Strahlung des Brennstoffs unabgeschirmt in einem Meter Abstand mehr als 100 rad/h beträgt.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dominikanischen Investitionsförderungsvertrags

Vom 9. Juni 1986

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 1985 zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Dominikanischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1985 II S. 1170) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 11. Mai 1986

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 9. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 9. Juni 1986

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1986 zu dem Abkommen vom 10. Juni 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1986 II S. 446) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 14. Mai 1986

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 9. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen
Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig

Vom 11. Juni 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig (BGBl. 1986 II S. 2) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Juni 1986

in Kraft getreten ist.

An demselben Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 6. Mai 1986 die Vereinbarung vom 30. September/25. Oktober 1985 über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig in Kraft getreten.

Bonn, den 11. Juni 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,30 DM (7,20 DM + 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1986
erscheint in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.